

Anhang

Stadt Burgdorf

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Abwägung der Stellungnahmen

aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf vom 05.03.2015

Fassung vom 06.08.2015

Verfasser:



Stadt Burgdorf – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Stellungnahmen zum Vorentwurf Stand: 05.03.2015 der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) (§ 4 Abs. 1 BauGB) nach Anschreiben vom 31.03.2015 und 16.04.2015 mit Abwägungsvorschlägen

| Nr. | Stellungnahme; Datum der Eingabe | Inhalt | Behandlungsvorschlag |
|-----|--|---|--|
| 1 | Handwerkskammer Hannover; 17.04.2015 | Die o.g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht. | -- |
| 2 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover; 27.04.2015 | Gegen die o.g. geplante Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben. | -- |
| 3 | Amt für regionale Landesentwicklung Leine- Weser, Hildesheim; E-Mail vom 29.04.2015 | <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken. Bei der weiteren Planung muss jedoch folgendes beachtet werden: Von den Potenzialflächen C und D ist das Flurbereinigungsverfahren Burgdorf-Nord teilweise betroffen. In dem Verfahren hat im Jahr 2012 die vorläufige Besitzeinweisung stattgefunden. Aufgrund offener Widersprüche ist die Besitzeinweisung noch nicht unanfechtbar.</p> <p>Durch die neue Feldeinteilung ergeben sich Änderungen sowohl des Grenzverlaufes als auch der Eigentümer gegenüber den zum jetzigen Zeitpunkt nachgewiesenen Katasterauskünften. Die Änderungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im Herbst/Winter diesen Jahres soll der Flurbereinigungsplan vorgelegt werden. Des Weiteren wird auf die Veränderungssperre gem. § 34 FlurbG hingewiesen.</p> | Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nur nachrichtlich dargestellt. |

| | | | |
|---|---|--|---|
| 4 | <p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege; E-Mail vom 10.04.2015</p> | <p>In allen acht benannten Potentialflächen muss mit der Betroffenheit archäologischer Belange gerechnet werden. Teilweise befinden sich bekannte Bodendenkmale und Fundstellen im Bereich der Potentialflächen oder liegen in direkter Nachbarschaft einer solchen, teilweise muss aufgrund der topografischen Lage mit dem Vorhandensein bisher unentdeckt gebliebener Fundstellen gerechnet werden.</p> <p>Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten zu jeder einzelnen Windenergieanlage einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags sowie der Untersuchung hierbei entdeckter Bodendenkmale verbunden sein.</p> <p>Die Potentialfläche E befindet sich im Bereich gleich mehrerer Bodendenkmale. Hier sind neben den frühmittelalterlichen Wüstungen Garvese und Garveser Berg und einem möglicherweise nicht vollständig erfassten Urnengräberfeld innerhalb der Potentialfläche noch eine Gruppe vorgeschichtlicher Grabhügel in direkter Nachbarschaft zu nennen. Daher spricht sich die Bodendenkmalpflege gegen eine Überplanung des fraglichen Teilbereichs aus.</p> | <p>Hinweis wird berücksichtigt. Die Fläche der Bodendenkmäler wird daher als harte Tabuzone für die Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächen-nutzungsplans Windenergie nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesmissionsschutzgesetz für die einzelnen zu planenden WEA-Standorte innerhalb der Konzentrationszone ist der Aspekt des Denkmalschutzes erneut zu betrachten. Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>Die Fläche E wird aufgrund von artenschutz-fachlichen und militärischen Belangen entfallen.</p> |
| 5 | <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover; 20.04.2015</p> | <p>Aus Sicht des Fachbereichs Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Gegen die Ausweisung der Potenzialflächen A, B, C, D und G für Windkraftanlagen bestehen keine Bedenken. Im Bereich der Potenzialflächen E und F befinden sich</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nur nachrichtlich in die Flächenbeschreibungen auf-</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Erdölleitungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH. Um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes (=Nabenhöhe plus Rotorblattlänge plus 10 m) zu diesen errichtet werden. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden. Bei Unterschreitungen des Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teile davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Anlage dargestellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erneut zu beteiligen. Ich bitte die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH am Verfahren teilnehmen.</p> <p>Im Bereich der Potenzialfläche H befindet sich eine Gashochdruckleitung der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG: Es gelten ebenfalls die o.g. Richtlinien.</p> <p>Des Weiteren befinden sich im Plangebiet H zwei Erdölbohrungen aus den Jahren 1904 und 1920. B23 – Fortuna-2 (RW 3571975 HW 5820521) mit 478 m Tiefe und B262 – Fortuna-3 (RW 3571869 HW 5820178) mit 300 m Tiefe. Da nähere Angaben über die Zustände der Bohrungen fehlen, sollte ein Sicherheitsbereich von 5 m um die Bohransatzpunkte von Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Potentialflächen C und D westlich und südwestlich von Otze, die Potenzialfläche F östlich von Hülptingsen und die Potentialfläche G östlich von Dachtmissen überschneiden sich mit</p> | <p>genommen.</p> <p>Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nur nachrichtlich in die Flächenbeschreibungen aufgenommen.</p> <p>Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>Entsprechend den Landesvorgaben sind alle nicht (vollständig) abgebaute Lagerstätten (also auch die im Flächennutzungsplan Burgdorf dargestellten „Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen“) im RROP 2015 als Vorranggebiete festgelegt worden.</p> <p>Für das Stadtgebiete Burgdorf sind demgemäß ein Vorbehaltsgebiet sowie sechs Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen worden. Hiervon sind entsprechend der Rohstoffsicherungskarte</p> |
|--|---|--|

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung. In diesen Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Planungen erfolgen, die einen Rohstoffabbau verhindern und erschweren.</p> <p>Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de- Karten, Daten & Publikationen- NIBIS KARTENSERVEN) und über den We Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de- Karten, Daten & Publikationen- NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Stadt Burgdorf hat den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" gefasst. Bezüglich des entsprechenden Vorentwurfs wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die als Gebiet D ausgewiesene Windpotentialfläche überlappt sich teilweise mit der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes Ramlingen. Für den Überlappungsbereich empfehlen wir einen Genehmigungsvorbehalt, da durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen schwer abbaubare Stoffe in den Untergrund gelangen könnten.</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich</p> | <p>(RSK) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ein Gebiet als Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung (von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung) sowie sechs als Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung eingestuft worden.</p> <p>Alle genannten Flächen werden entsprechend den regionalplanerischen Vorgaben und aufgrund ihrer regionalen Bedeutung für die Rohstoffversorgung in Bezug auf die Windenergienutzung als harte bzw. weiche Tabuzonen angesetzt.</p> <p>Darüber hinaus gehende Rohstofflagerflächen im Stadtgebiet werden lediglich als Restriktionskriterium berücksichtigt.</p> <p>Als Tabuzonen werden lediglich die Schutzzonen I und II der WSG betrachtet. In Schutzzone III hingegen ist aus rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich untersagt, sofern ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden ausgeschlossen ist.</p> <p>Dies müsste im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden</p> <p>Die weiteren nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene. Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Windenergieanlagen.</p> |
|--|--|---|---|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotenziale durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,• Erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,• die Eindringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,• das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,• den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren) <p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.</p> <p>Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvergehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers und Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|---|---|---|--|
| | | <p>Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweis- sicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> | |
| 6 | <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover; 23.04.2015</p> | <p>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundes- und Landesstraßen berührt.</p> <p>Gegen den vorliegenden Plan bestehen im Grundsatz keine Bedenken.</p> <p>Ungeachtet dessen gebe ich folgende Anmerkungen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Konzentrationsflächen:</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wird bei der Anlage neuer Windenergieanlagen von den Genehmigungsbehörden um Stellungnahme gebeten. Diese Genehmigung richtet sich unter anderem nach den "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" des zuständigen Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS).</p> <p>Nach den vom MS herausgegeben "Technischen Baubestimmungen" wird unter der Ziffer 2.2. definiert, dass "Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten sind, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Windenergieanlagen.</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend", Bekanntgabe des MS vom 10.05.2005 -53.2-24 011.</p> <p>Ausnahmen von dieser Entfernung unter Auflagen (Sachverständigengutachten, Rohrblattheizung) sind ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten. Diese können aber von der Straßenbauverwaltung weder gefordert noch beurteilt oder deren Einhaltung nachgeprüft werden. Die Erteilung oder Beurteilung von Ausnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Es obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" - die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht- Gebrauch gemacht werden kann. Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür nicht das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotenzial der Anlagen angemessen zu reduzieren.</p> <p>Sofern Zufahrten zu Windenergieanlagen an die freien Strecken der Bundes- oder Landesstraßen geplant sind, bedarf es einer Ausnahme vom gesetzlichen Bauverbot (vgl. §9 FStrG bzw. §24 NStrG), selbst wenn diese indirekt über Wirtschaftsweg (mittelbar) angeschlossen werden sollen.</p> <p>Aufgrund des großen öffentlichen Interesses an Windkraftanlagen kann ich eine Ausnahme vom Bauverbot durch den</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|---|--|--|--|
| | | <p>Straßenbaulastträger unter Auflagen in Aussicht stellen, sofern keine andere ausreichende Möglichkeit des Zufahrens gegeben ist (z.B. Zufahrt an anderen öffentlichen Straßen mit geringerem Verkehr).</p> <p>Die zu erteilenden Auflagen werden in Abhängigkeit von der örtlichen Situation, im Rahmen der Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren genau definierten und zusammen mit der zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis festgehalten.</p> | |
| 7 | <p>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg; 30.04.2015</p> | <p>Die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergie mit Ausschlusswirkung für die übrigen Stadtgebiete wird aus Waldsicht grundsätzlich begrüßt. Der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Standortauswahl sowie der Bestimmung von harten und weichen Tabuzonen wird ebenfalls zugestimmt. Die Einordnung eines 200 m-Abstands von Wald als weiche Tabuzone wird ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Bedenken bestehen allerdings gegenüber der Begrenzung des 200m-Abstands auf Waldflächen ab 2,5 ha Größe. Auch Waldflächen unter 2,5 ha stellen Wald gemäß NWaldLG dar und unterliegen dessen Vorgaben. Darüber hinaus haben diese kleinen Waldflächen sogar oftmals eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie für viele Tierarten Rückzugsgebiete innerhalb der Offenlandschaft darstellen und Überlebensräume für Pflanzenarten sind, die in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Offenlandschaft verdrängt worden sind. Darüber hinaus beleben und gliedern sie das Landschaftsbild. Schließlich sind sie gegenüber Beeinträchtigungen von außen besonders empfindlich, weil die Störungen sich bis ins Zentrum des Wäldchens auswirken, während sie bei größeren Wäldern nur die Randbereiche tangieren. Aus diesen Gründen sollte der 200 m-Abstand auch zu kleineren Waldflächen eingehalten werden. Um diese Flächen bei der</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausschluss der Waldflächen erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2015). Ebenso wie dort werden Waldflächen erst ab einer Mindestgröße von 2,5 ha mit einem Abstandpuffer berücksichtigt. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit kleineren Waldflächen ist im Genehmigungsverfahren sicherzustellen.</p> |

| | | | |
|---|--|--|--|
| | | <p>Abgrenzung der Konzentrationsflächen berücksichtigen zu können, sollte vorab eine Erhebung solcher kleiner Wälder in den vorgesehenen Konzentrationsflächen und der näheren Umgebung durchgeführt werden.</p> <p>Eine solche Kartierung der Waldflächen im Bereich der Stadt Burgdorf ist mir aus Zeitgründen nicht möglich und gehört auch nicht zu meiner Aufgabe. Im Rahmen meiner Tätigkeit ist mir jedoch eine</p> <p>Ersatzaufforstungsfläche an der Aue bekannt geworden, zu welcher der 200 m-Abstand nicht eingehalten wird. Die Lage dieses Waldes ist im anliegenden Luftbild dargestellt.</p> | |
| 8 | Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover; 22.04.2015 | <p>Potenzialfläche E liegt angrenzend und mit einem Teilstück auf der Fläche der Deponie Burgdorf.</p> <p>Die Fläche der Deponie steht nicht zur Verfügung, da in den nächsten Jahren die Deponiekultivierung und damit umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Mit der geplanten Baumaßnahme werden die Höhenverhältnisse auf der Deponie verändert, dies könnte Einfluss auf die Planung von WKA-Anlagen haben.</p> | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von weiteren Restriktionen aus dem Bereich Artenschutz und militärischer Belange wird die Fläche E entfallen. |
| 9 | Region Hannover; 29.04.2015 | <p>Zu dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie "Windpotenzialanalyse" der Stadt Burgdorf wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Regionalplanung Die Regionalplanung begrüßt die sachliche Fortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie. Die Region Hannover hat die Neuaufstellung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eingeleitet. In diesem wird auch ein räumliches Planungskonzept zur konzentrierten Steuerung der Windenergie erarbeitet (Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung). Zurzeit wird der Verwaltungsentwurf des RROP abschließend erarbeitet und regionspolitisch beraten. Nach dem zeitnah</p> | Eine Abstimmung der Planungen mit den Zielen und Kriterien des RROP ist erfolgt und soll im |

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>angestrebten Beschluss der Regionsgremien wird das Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet werden.</p> <p>Hinsichtlich der angewandten Planungskriterien für das o. g. Konzept verweise ich auf den Entwurf des neuen RROP. Nach dem Verwaltungsentwurf des RROP ist aufgrund der engen Vorabstimmungen mit der Stadtverwaltung Burgdorf eine überwiegende Vereinbarkeit beider Planungskonzepte ersichtlich. Ich rege an, nach Beschluss des Entwurfes des RROP die Abstimmung - insbesondere zu den Planungskriterien - vertiefend fortzuführen.</p> <p>Die Ergebnisse der von der Regionalplanung der Region Hannover beauftragten Artenschutzrechtlichen Konfliktstudie (vgl. auch Teilstellungnahme Naturschutz) werde ich Ihnen - wie zugesagt - zeitnah zukommen lassen.</p> <p>Ich empfehle, umgehende eine Abstimmung mit den zivilen und militärischen Flugsicherungsbehörden sowie mit dem DWD zu suchen. Nach meinem Kenntnisstand können insbesondere durch den Segelflugplatz Großes Moor, den Heeresflugplatz Celle-Wietzenbruch sowie verschiedene, mir nur in Grundzügen bekannte Hubschraubertiefflugstrecken erhebliche Restriktionen für die sachliche Fortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie vorliegen.</p> <p>Im derzeit rechtskräftigen RROP 2005 für die Region Hannover sind Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Die Region Hannover hat nach intensiver Rechtsprüfung festgestellt, dass die Festlegung der planerischen Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie des RROP 2005 rechtswidrig und unwirksam ist. Aus diesem Grund wurde auch das zurzeit laufende Änderungsverfahren des RROP 2005 zur formalen Aufhebung der Ausschlusswirkung eingeleitet. Dieses Verfahren ist nicht - wie unter 2.3.3 des Vorentwurfs dargelegt -abgeschlossen.</p> | <p>weiteren Planungsprozess fortgeführt werden.</p> <p>Die entsprechenden Stellen werden im Zuge einer weiteren Beteiligungsrunde kontaktiert werden.</p> <p>Darstellung wurde im Vorentwurf entsprechend geändert.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt zu einem späteren Verfahrensstand.</p> |
|--|--|---|---|

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>Ich rege daher eine entsprechende Umformulierung an.</p> <p>Naturschutz Die Stadt Burgdorf hat einen Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 (2b) BauGB vorgelegt. Es sind insgesamt 8 als „Potentialflächen bezeichnete Gebiete mit den Buchstaben A bis H dargestellt. Die begonnene Bauleitplanung soll diese Flächen als Gebiete für Windenergieanlagen mit bis zu 200 m Höhe ausweisen. Das gilt auch für die bereits bestehenden Standorte („Repowering“). Die Anzahl der WEA ist bisher unbekannt. Auf der F-Plan –Ebene genügt es, im Rahmen der Eingriffsregelung die Schwere und Reichweite der Beeinträchtigungen sowie Art und Umfang erforderliche Kompensationsmaßnahmen abzuschätzen und mögliche Flächen dafür darzustellen (NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie Oktober 2014). Der Flächennutzungsplan ist deshalb noch um diese Darstellung zu ergänzen. Über die Eingriffsregelung hinaus sind die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes zu beachten, insbesondere § 44 Abs.1 BNatSchG. Diese Vorschrift verbietet nicht nur das willentliche, sondern auch das wissentliche Inkaufnehmen von Schädigungen gemeinschaftlich geschützter Arten, zu denen alle europäischen Vogel- und Fledermausarten zählen (NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie Oktober 2014). Insofern muss die planende Kommune prüfen, ob die im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete ohne Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch tatsächlich für die vorgesehene Nutzung in Anspruch genommen werden können. Der Untersuchungsbedarf für störungsanfällige und kollisionsgefährdete Arten ist in der bereits zitierten Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages auf den Seiten 11 bis 15</p> | <p>Die Daten sind zur Kenntnis genommen und in die Einzelgebietsbewertung aufgenommen worden.</p> |
|--|--|---|---|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>detailliert beschrieben.</p> <p>Der Region Hannover liegen abwägungsrelevante Daten zu Vorkommen dieser Arten für einige der dargestellten Potentialflächen vor. Sie stammen ganz überwiegend aus einem Gutachten der Abia GbR Neustadt zur Beurteilung von Suchräumen für Windenergie, das der Region Hannover seit Februar dieses Jahres vorliegt.</p> <p>Das Gutachten soll dazu dienen, die Suchräume für Windenergie auf konkurrierende Belange des Artenschutzes zu überprüfen. Für die untersuchten Gebiete wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential in drei Kategorien angegeben und in den Gebietskarten entsprechend dargestellt. Die Autoren weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Bewertung lediglich auf der Grundlage vorliegender Daten und eigener Einschätzung erfolgte und das Gutachten auf keinen Fall eine detaillierte Erfassung von Brut- und Gastvögeln sowie Fledermäusen auf der Zulassungsebene ersetzt.</p> <p>Im Folgenden werden für alle dargestellten Potentialflächen die entsprechenden Auszüge aus dem Gutachten zusammengestellt und ggf. weitere Hinweise gegeben.</p> <p>Potentialfläche A Diese Potentialfläche wird im Abia-Gutachten unter Burgdorf 02 geführt.</p> <p>Im Folgenden ein Auszug aus dem Gebietsblatt; die Gebietskarte siehe Anlage A Name Burgdorf 02 Lage Nordöstlich Ehlershausen</p> <p>vorliegende Informationen Für das Umfeld liegen Daten aus dem Vogelarten-Erfassungsprogramm des NLWKN vor. Für das FFH-Gebiet „Brand“ sind Informationen aus dem Standarddatenbogen vorhanden.</p> | <p>Die Hinweise wurden berücksichtigt. Fläche A ist aufgrund der angegebenen Daten im Westen und Osten um insgesamt 25,7 ha verkleinert worden, um die im Abia-Gutachten beschriebenen konfliktträchtigen Bereiche zu meiden.</p> <p>Diese Verkleinerung erfolgt vorsorglich auf Grundlage der naturschutzfachlichen Voreinschätzungen. Es ergibt sich dadurch keine Aussage über die Realisierbarkeit von Windenergieprojekten in den verbleibenden Restflächen. Eine intensivere Datenerhebung und Bewertung artenschutzrechtlicher Belange muss in einem Genehmigungsverfahren zwingend erfolgen.</p> |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Bedeutung Brutvögel Direkt nördlich angrenzend zum Suchraum befindet sich das Brutvogel-Teilgebiet 3426.3/1, das landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat des Weißstorchs besitzt (weitere Artvorkommen sind hier nicht bekannt). Der Suchraum überlagert sich deshalb vollständig mit einem Vorsorgeabstand von 1.200 m zu Brutvogelgebieten mit landesweiter Bedeutung. Allerdings ist der Suchraum selbst aufgrund seiner Struktur nicht in besonderer Weise als Nahrungshabitat für den Weißstorch geeignet. Zumindest die Transferflüge zum nächstgelegenen Horst der Art in Großmoor (nordwestlich des Suchraums) dürften ebenfalls weniger konfliktrichtig sein. Hinzu kommt, dass der Suchraum durch die bestehenden WEA und die direkt benachbarte B3 bereits vorbelastet sind. Insgesamt wird deshalb eine Unterschreitung des Vorsorgeabstands zum Nahrungshabitat des Weißstorchs für vertretbar gehalten (II).</p> <p>Bedeutung Gastvögel Es liegen keine Informationen zu Gastvögeln vor. Aufgrund seiner Struktur und der Vorbelastung durch WEA ist der Suchraum für rastende Vögel allerdings nicht besonders geeignet.</p> <p>Bedeutung Fledermäuse Der westliche Teilbereich des Suchraums überschneidet sich mit dem 500 m Vorsorgeabstand zur Neuen Aue, der östliche Bereich mit dem entsprechenden Abstand zur Aue. Beide mittelgroßen Fließgewässer sind als potenzielle Zugkorridore von Fledermäusen anzusehen (Ib). Das FFH-Gebiet „Brand“ weist in großen Bereichen höhlenreiche Altbaumbestände auf. Es ist damit als potenzielles Quartiergebiet sensibler Arten wie z.B. Abendsegler zu beurteilen. Zwar sind im Standarddatenbogen keine Fledermausarten genannt,</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>allerdings sind Vorkommen zu erwarten. Insgesamt erscheint ein Vorsorgeabstand von 1 km zu höhlenreichen Altbaumbeständen gerechtfertigt, der sich mit dem östlichen Abschnitt des Suchraums überlagert (Ib).</p> <p>Potentialflächen B, C und D Diese Potentialflächen werden im Abia-Gutachten unter Burgdorf 01 geführt. Im Folgenden ein Auszug aus dem Gebietsblatt; die Gebietskarte siehe Anlage B Name Burgdorf 01 Lage westlich Otze</p> <p>Vorliegende Informationen Daten des NLWKN liegen zum Suchraum sowie dem Umfeld nicht vor. Es wurden aber ehrenamtliche Informationen einbezogen.</p> <p>Bedeutung Brutvögel Der nördliche Teil des Suchraums überlagert sich mit dem 1 km Mindestabstand zu einem regelmäßigen Brutplatz der Rohrweihe im Bereich der Abgrabung, der von Windenergie frei gehalten werden sollte (Ia). Im Bereich der Sandgrube sowie der dort angrenzenden Feldflur ist darüber hinaus mit weiteren Wert gebenden Vogelarten wie u.a. Uferschwalbe und Neuntöter zu rechnen, eine zusätzliche Restriktion für eine Windenergienutzung ergibt sich daraus jedoch nicht.</p> <p>Bedeutung Gastvögel Es liegen zwar keine Daten zu rastenden Vögeln vor, allerdings ist da-von auszugehen, dass die im Norden direkt benachbarte, größere Wasserfläche eine gewisse Attraktivität auf rastende</p> | <p>Auch diese Hinweise werden berücksichtigt. Fläche D ist aufgrund der angegebenen Daten im Norden um insgesamt 13,0 ha verkleinert worden, um die im Abia-Gutachten beschriebenen konfliktträchtigen Bereiche zu meiden. Diese Verkleinerung erfolgt vorsorglich auf Grundlage der naturschutzfachlichen Voreinschätzungen. Es ergibt sich dadurch keine Aussage über die Realisierbarkeit von Windenergieprojekten in den verbleibenden Restflächen. Eine intensivere Datenerhebung und Bewertung artenschutzrechtlicher Belange muss in einem Genehmigungsverfahren zwingend erfolgen.</p> |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>Wasservogel ausübt (bei der Begehung wurden dort ca. 100 Stockenten beobachtet). Deshalb ist es anzuraten, die Suchraumflächen in der näheren Umgebung von der Windenergienutzung auszunehmen, wie auch in Bezug auf die Fledermäuse (s.u.) empfohlen (Ib).</p> <p>Bedeutung Fledermäuse Der nördliche Teil der westlichen Suchraumfläche überlagert sich mit dem 500 m Vorsorgeabstand zu dem großen, direkt nördlich benachbarten Abbaugewässer, dem eine hohe potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat zukommt. Der sehr kleine, östliche Teilbereich längs der B3 befindet sich in Nachbarschaft zu einem weiteren, etwas kleineren Stillgewässer, das ebenfalls potenziell bedeutsam ist, zumal für die Zukunft eine Erweiterung des Abbaus stattfinden könnte (Ib).</p> <p>Ein Ausläufer der Wulbeckniederung, der sich im Norden zu geringen Teilen mit dem Suchraum überlagert, besitzt eine potenzielle Bedeutung als Transferroute. Hier befindet sich u.a. eine in Richtung des großen Abbaugewässers führende Erlenreihe (Ib).</p> <p>Potentialfläche E Diese Potentialfläche wird im Abia-Gutachten unter Burgdorf-Lehrte 01 geführt. Im Folgenden ein Auszug aus dem Gebietsblatt; die Gebietskarte siehe Anlage E Name Burgdorf-Lehrte 01 Lage Südlich Burgdorf</p> <p>Vorliegende Informationen Für einen kleinen Teil des Suchraums selbst bzw. für das nähere Umfeld liegen Daten aus dem Vogelarten-Erfassungsprogramm der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN vor (Brut- und Gastvögel). Außerdem wurde der Landschaftsplanerische Fachbeitrag zum</p> | <p>Die Hinweise zur Potenzialfläche E werden berücksichtigt. Die Fläche E wird entfallen. Ein Teil der Informationen ist in der Flächen-beschreibung zu Fläche F aufgenommen worden. Die Fläche F entfällt möglicherweise im weiteren Verfahren auch aufgrund der räumlichen Nähe zu einem Hubschraubertiefflugkorridor, bleibt aber zunächst als Potenzialfläche bestehen.</p> |
|--|--|---|---|

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf ausgewertet (PGL 2013, Entwurf).</p> <p>Bedeutung Brutvögel Im Nordwesten überlagert sich ein kleiner Bereich mit dem 1 km Mindestabstand zu einem Weißstorchhorst in der Burgdorfer Aue nördlich Steinwedel (Ia); gleichzeitig ist der deponienahe Bereich als Nahrungshabitat für diese Art sowie den Rotmilan bedeutsam (Ia). Auch die Aue ist bedeutsam als Nahrungshabitat des Weißstorchs (PGL 2013) (Ib). Im Osten überschneidet sich ein Teilbereich mit dem 1,5 km Vorsorgeabstand zu einem Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung (Brutvogel-Teilgebiet 3526.4/1). Gepuffert wurde hier nur der Waldanteil, d.h. das eigentliche Bruthabitat (Ia). Die Niederung des Faulen Moores besitzt eine Bedeutung als Bruthabitat u.a. für den Kiebitz (PGL 2013) sowie zudem eine potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für sensible Vogelarten wie z.B. Weißstorch und Rotmilan (Ib). Für das hier im Überschneidungsbereich mit dem Suchraum gelegene Brutvogel-Teilgebiet 3526.3/2 liegen nur wenige, alte Daten vor. Der hier für das Jahr 1994 gemeldete Große Brachvogel kommt aber höchstwahrscheinlich nicht mehr vor.</p> <p>Bedeutung Gastvögel Der große, aufgelassene Baggersee westlich der Ramhorster Straße ist Teil eines Gastvogelgebietes 6.4.01.09 der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN. Allerdings liegen keine aktuellen Daten vor, so dass das Gebiet mit „Status offen“ bewertet ist. Das Gewässer besitzt ebenso wie an größere Baggerseen eine potenzielle Bedeutung für rastende Wasservögel. Nördlich des Faulen Moores und westlich der L412 liegt ein regelmäßig genutzter Kranichrastplatz (PGL 2013) (Ib). Ebenfalls in diesem Bereich, allerdings knapp außerhalb des Suchraums, wurden</p> | <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensablauf berücksichtigt.</p> |
|--|--|---|---|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>bei der Begehung ca. 40 Graugänse auf einer Ackerfläche beobachtet.</p> <p>Bedeutung Fledermäuse Die Burgdorfer Aue ist einschließlich der direkt benachbarten Bereiche als bedeutsames Nahrungshabitat sowie als Leitlinie und Zugkorridor zu beurteilen. Hierauf weist auch PGL (2013) hin. Zu diesem Bereich sollte ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten werden, der sich mit Teilbereichen des Suchraums überlagert (Ib). Mehrere Teilbereiche überlagern sich zudem mit Vorsorgeabständen zu Stillgewässern (Ib). Für die Zukunft ist eine weitere Ausdehnung des Abbaus anzunehmen; der Entwurf des RROP sieht im Bereich des Suchraums deutlich vergrößerte Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung vor.</p> <p>Potentialfläche F Diese Potentialfläche wird im Abia-Gutachten unter Burgdorf 04 geführt. Im Folgenden ein Auszug aus dem Gebietsblatt; die Gebietskarte siehe Anlage F Name Burgdorf 04 Lage östlich Hülptingsen</p> <p>Vorliegende Informationen Für den Suchraum selbst liegen keine Daten aus dem Vogelarten-Erfassungsprogramm des NLWKN vor, nur für das weitere Umfeld. Es wurden einige ehrenamtliche Informationen einbezogen.</p> <p>Bedeutung Brutvögel Das östlich gelegene Burgdorfer Holz stellt ein mögliches Bruthabitat für sensible Greif- und Großvogelarten dar, konkrete Informationen hierzu fehlen allerdings. Zudem weist der Suchraum keine besondere Habitategnung auf, so dass ein Ausschluss nicht</p> | <p>Diese Einschätzung, dass ein Ausschluss auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht gerechtfertigt ist, wird geteilt. Sollten sich im weiteren Verfahren andere Hinweise ergeben, müsste ggf. eine Neubewertung der Situation vorgenommen werden. Zudem würden diese Aspekte auch in einem</p> |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>gerechtfertigt ist.</p> <p>Bedeutung Gastvögel Zu rastenden Vögeln liegen keine Informationen vor. Bedeutsame Gastvogelgebiete sind auch aus dem weiteren Umfeld nicht bekannt.</p> <p>Bedeutung Fledermäuse Der Suchraum ist als Nahrungshabitat oder Transferroute kaum geeignet. Die angrenzenden Waldbereiche weisen keine besondere Eignung als Quartiergebiet sensibler Arten auf.</p> <p>Weitere Hinweise, die mindestens zu einer Bewertung der Konfliktkategorie II führen. Entgegen der obigen Aussagen liegen der UNB aktuelle Beobachtungen mehrerer Anwohner mit konkreten Zeit- und Ortsangaben vor, die eine häufige und spätestens seit 2013 regelmäßige Nutzung dieses Gebietes durch den Rotmilan belegen, zeitweise durch bis zu 5 Tiere gleichzeitig. Das Auftreten weiterer Greifvögel deutet auf einen sehr wichtigen Lebensraum insbesondere zur Nahrungssuche hin (Beobachtungen von Turmfalke, Bussard, Sperber und Habicht sind dokumentiert). Darüber hinaus wurden große Schwärme von Kranichen beobachtet, die auf einen viel genutzten Korridor für Zugvögel hinweisen.</p> <p>Hinsichtlich des gesamten Bereichs zwischen Hülptingsen und dem Burgdorfer Holz wird aus der Sicht des Naturschutzes die im ISEK der Stadt Burgdorf vertretene Auffassung der gutachterlichen Empfehlung geteilt. Demnach stehen die zu erwartenden Energiegewinne dieses Standortes in keinem Verhältnis zur Qualität dieses Raumes als Naherholungsgebiet und zu den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch die Errichtung von über 200m hohen Anlagen vor der Kulisse des Burgdorfer</p> | <p>Genehmigungsverfahren intensiv abgeprüft werden. Die Fläche G wird aufgrund der Belange des Modellbauclubs um rund ein Drittel verkleinert.</p> |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Holzes verursacht würden.</p> <p>Potentialfläche G Diese Potentialfläche wird im Abia-Gutachten unter Burgdorf 03 geführt. Im Folgenden ein Auszug aus dem Gebietsblatt; die Gebietskarte siehe Anlage F Name Burgdorf 03 Lage Östlich Dachtmissen</p> <p>Vorliegende Informationen Für den Suchraum sowie das weitere Umfeld liegen Daten aus dem Vogelarten-Erfassungsprogramm des NLWKN vor. Zudem wurden ehrenamtliche Informationen einbezogen.</p> <p>Bedeutung Brutvögel Der Suchraum überlagert sich vollständig mit dem Brutvogel-Teilgebiet 3526.1/1, für das allerdings nur ältere Daten aus den 1990er Jahren vorliegen. Aufgrund dieser Daten wurde der Bereich im LRP als von hoher Bedeutung für Brutvögel bewertet. Das nachgewiesene Artenspektrum lässt es allerdings für vertretbar erscheinen, den Bereich zur Windenergiegewinnung zu nutzen, da es sich mit Ausnahme der Wachtel um nicht gegenüber WEA sensible Vogelarten handelt. Der über 20 Jahre zurückliegende Nachweis der Wachtel kann nicht als Ausschlussgrund gewertet werden, zumal im Umfeld Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind (II). Das nah gelegene Burgdorfer Holz, das den Suchraum auf drei Seiten umschließt, stellt ein mögliches Bruthabitat für sensible Greif- und Großvogelarten dar, konkrete Informationen hierzu fehlen allerdings. Zwar sind mögliche Konflikte nicht ganz auszuschließen, allerdings weist der Suchraum keine besondere Habitatsignung auf, so dass ein Ausschluss nicht gerechtfertigt ist</p> | |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | <p>(II).</p> <p>Bedeutung Gastvögel Es liegen keine Daten vor. Aufgrund der benachbarten Waldflächen ist eine hohe Bedeutung für rastende Vögel allerdings unwahrscheinlich.</p> <p>Bedeutung Fledermäuse Der Suchraum ist als Nahrungshabitat oder Transferroute kaum geeignet. Die angrenzenden Waldbereiche weisen keine besondere Eignung als Quartiergebiet sensibler Arten auf.</p> <p>Potentialfläche H Diese Potentialfläche wird im Abia-Gutachten unter Burgdorf-Uetze 01 geführt. Im Folgenden ein Auszug aus dem Gebietsblatt; die Gebietskarte siehe Anlage H Name Burgdorf-Uetze 01 Lage Nordöstlich Obershagen (nur der Nordwestzipfel liegt auf Burgdorfer Gebiet)</p> <p>Vorliegende Informationen Für einen Teilbereich des Suchraums selbst sowie das Umfeld liegen Daten aus dem Vogelarten-Erfassungsprogramm des NLWKN vor. Es wurden zudem ehrenamtliche Informationen einbezogen. In Bezug auf den Weißstorch liegt eine Studie aus den 1990er Jahren vor (LÖHMER, R. & S. HARMS [1996]: Bestandserholung beim Weißstorch und Besiedlung pessimaler Brutstandorte im Raum Hannover/Nieders.)</p> <p>Bedeutung Brutvögel Für das Brutvogel-Teilgebiet 3426.4/7, das sich mit dem Suchraum</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Potenzialfläche H entfällt aufgrund der Konflikte mit dem Artenschutz.</p> |
|--|--|--|---|

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | <p>überschneidet, liegt für 2013 beim NLWKN eine Meldung des Rotmilans vor. Die Art hat nach ehrenamtlichen Informationen hier auch bereits vorher sowie wiederum im Jahr 2014 gebrütet; mithin handelt es sich um ein regelmäßig genutztes Bruthabitat. Der 1,5 km Mindestabstand um das unmittelbare Bruthabitat (Wald) überlagert sich zu großen Teilen mit dem Suchraum (werden die Grenzen des Brutvogelgebietes herangezogen, besteht die Überlagerung zu 100%) (Ia). Als weitere, potenziell sensible Art kommt der Kiebitz als Brutvögel im Gebiet vor (II). Die Obershagener Wiesen werden zudem von den beiden Weißstorchpaaren in Obershagen und Hänigsen regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht (Ib).</p> <p>Bedeutung Gastvögel Es liegen keine Daten zum Gebiet vor. Potenziell ist das Gebiet für rastende Vögel allerdings nicht ungeeignet. Außerhalb des Suchraums liegende, aber direkt benachbarte Bereiche werden nach ehrenamtlichen Informationen als regelmäßiger Rastplatz von Kranichen genutzt.</p> <p>Bedeutung Fledermäuse Ein kleiner Teilbereich im Nordwesten des Suchraums überschneidet sich mit dem Vorsorgeabstand von 500 m zur Neuen Aue, die als potenzieller Zugkorridor von Fledermäusen zu bewerten ist (Ib). Die Alte Aue, die den Suchraum am Nordwestrand durchquert, kommt in dieser Hinsicht kaum infrage, sie könnte allerdings als lokale Transferroute Bedeutung besitzen (Ib). Das nordöstlich in geringem Abstand gelegene FFH-Gebiet „Brand“ weist in großen Bereichen, so auch hier am Südwestrand, höhlenreiche Altbaumbestände auf. Es ist damit als potenzielles Quartiergebiet sensibler Arten wie z.B. Abendsegler zu beurteilen. Zwar sind im Standarddatenbogen keine Fledermausarten genannt,</p> | <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensablauf berücksichtigt.</p> |
|--|--|--|---|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>allerdings sind Vorkommen zu erwarten. (Ib).</p> <p>Bodenschutz Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet zwei altlastenverdächtige Flächen gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) befinden, da hier bedingt durch die frühere Nutzung als Müllplätze mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist daher die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen. Betroffen sind nur die Potenzialflächen E+F (siehe beiliegender Lageplan).</p> <p>Gewässerschutz Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Ich weise jedoch daraufhin, dass für die Potentialfläche H die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Mai 2015 vorgesehen ist. Nach der vorläufigen Sicherung ist gemäß § 78 WHG die Errichtung von baulichen Anlagen in diesem Gebiet untersagt. Eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung kann bei Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen (§ 78 Absatz 3) gegebenenfalls im Einzelfall erteilt werden.</p> <p>Regionsstraßen Aus straßenplanerischer Sicht bestehen keine Anregungen und Bedenken. Die Erschließung eines der möglichen Plangebiete erfolgt zur K 125. Es wird gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Nach Auskunft der zuständigen Abteilung der Stadt Burgdorf befindet sich dieses Überschwemmungsgebiet zurzeit noch in Abstimmung mit dem NLWKN und kann daher noch nicht berücksichtigt werden. Eine weitere Überprüfung im weiteren Verfahrensablauf wird stattfinden.</p> |
|--|--|--|--|

| | | | |
|-----------|--|--|---|
| <p>10</p> | <p>Naturschutzbeauftragter der Region Hannover; 30.04.2015</p> | <p>Ein Ziel der Raumordnung ist laut Raumordnungsgesetz (ROG), größere, bisher nicht verbaute Bereiche für die Zwecke der Naherholung und des Schutzes von Natur und Landschaft vorzuhalten und zu bewahren. Dabei ist der Freiraum "durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen (...); die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen"(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S.6 ROG).</p> <p>Die vorliegende Windpotenzialanalyse hat diese Forderung bisher weder quantitativ noch qualitativ berücksichtigt, sondern hat im Wesentlichen Freiräume als Vorrangflächen für Windenergie quantifiziert.</p> <p>Damit sind aber besonders Vögel und Fledermäuse betroffen. Grundsätzlich gilt, insbesondere für die vorgestellten Vorrangflächen B, E, F, G, und H, dass die in dieser Umgebung brütenden oder als Gäste auftretenden Großvögel wie Greifvögel, Kraniche und Eulen bei der Nahrungssuche auf den Offenlandflächen stark durch Anflug an die Rotorblätter gefährdet sind. Das gilt insbesondere für den Rotmilan, für dessen Schutz Deutschland eine besondere Verantwortung trägt. Ein hohes Tötungsrisiko besteht außerdem für Fledermäuse.</p> <p>Eine weitere erhebliche Beeinträchtigung sind Störungen durch den Betrieb der Anlagen. Viele Vögel der Offenlandschaft meiden vertikale Strukturen, wie Windenergieanlagen sie darstellen. Einige Arten, die ihre Aufmerksamkeit bei der Nahrungssuche auf den Erdboden richten, scheuen in vielen Fällen den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden reflektiert.</p> <p>Stellungnahme zu den einzelnen Potenzialflächen:</p> <p>Potenzialfläche A:</p> | <p>Die neben stehenden Belange werden im Zuge der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 der Region Hannover bearbeitet und geprüft. Alle empfohlenen Konzentrationsflächen für das Stadtgebiet Burgdorf sind im RROP 2015 als Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Artenschutzbelange werden intensiv im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Diesbezügliche Konflikte und Betroffenheiten können zu einer Nicht-Realisierbarkeit von Anlagenstandorten, Bauhöhenbeschränkungen oder Einschränkungen der Betriebsmodi der Anlagen führen.</p> |
|-----------|--|--|---|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Keine Stellungnahme für dieses Gebiet.</p> <p>Potenzialfläche B: Laut Region Hannover aus artenschutzrechtlicher Sicht ungeeignet. Ich schließe mich der Sicht an.</p> <p>Potenzialfläche C: Keine Stellungnahme für dieses Gebiet.</p> <p>Potenzialfläche D: Keine Stellungnahme für dieses Gebiet.</p> <p>Potenzialfläche E: Laut Region Hannover aus artenschutzrechtlicher Sicht ungeeignet. Ich schließe mich der Sicht an und möchte dazu noch ergänzen: Auf Basis der mir bekannten Vorkommen sind aus avifaunistischer Sicht erhebliche Beeinträchtigungswirkungen zu erwarten, die die Machbarkeit der angedachten Windenergieanlagenvorrangfläche im Bereich der Deponie Burgdorf aus meiner Sicht ausschließen. Aufgrund der hohen Dichte von insbesondere Greifvögeln, wie Rotmilane, Schwarzmilane, Mäusebussarde, Sperber usw., die sich dort insbesondere zur Jagd (Nahrungsgäste) aufhalten, besteht ein hohes Verunfallungsrisiko. Ebenso sind die Störche und deren Nachwuchs aus den umliegenden Storchenhorsten gefährdet, die vor allem während der Brutzeit immer wieder diesen Bereich zur Nahrungsaufnahme nutzen. Darüber hinaus sind zahlreiche andere Vogelarten bekannt, die zumindest als Nahrungsgäste, Rastvögel, Durchzieher, Überflieger</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Laut Region Hannover sind Teilbereiche der Flächen allerdings aus artenschutzrechtlicher Sicht ungeeignet, weswegen die Potenzialfläche um die entsprechenden Bereiche verkleinert wird.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis ist nicht richtig. Laut dem Abia-Gutachten zum Entwurf des RROP 2015 sind für Potenzialfläche B keine Konflikte bekannt.</p> <p>--</p> <p>--</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Dies führt zu einem Wegfall von Fläche E.</p> |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>oder als Wintergäste in dem o.g. Gebiet zu finden sind. Zu nennen sind hier beispielsweise regelmäßig vorkommende Kraniche, Graureiher, Silberreiher, Schwanzmeisen, Rotdrosseln, Kiebitze aber auch Wanderfalken, Mauersegler, Rauchschwalben und die Rohrweihe.</p> <p>Der Wert dieser Fläche liegt in naturschutzrechtlicher Sicht insbesondere in ihrer Lage zwischen dem LSG Jettlah (Burgdorfer Holz), dem Heister und der südlich liegenden Waldfläche („Im Birkenbusche“, schon auf Lehrter Gebiet).</p> <p>Aus meiner Sicht sind erhebliche Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Arten mit mittleren oder sogar hohen Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen gegeben.</p> <p>Die Fläche ist absolut ungeeignet.</p> <p>Potenzialfläche F: (östlich Hülptingsen) Das Gebiet hat aufgrund der Lage zum Burgdorfer Holz als Offenland für die Nahrungsaufnahme vieler Vögel einen hohen Wert und in geringer Nähe besteht der begründete Brutverdacht von Rotmilan und Mäusebussard.</p> <p>Nachgewiesen ist auch der Schwarzspecht, der in dem Bereich sowohl zur Nahrungsaufnahme als auch zum Brüten im Waldgebiet zu finden ist.</p> <p>Insbesondere ist aufgrund der Nachweissituation verstärkt mit Austauschflügen des Schwarzspechtes durch das Gebiet F zu rechnen. Die Fläche ist ungeeignet.</p> <p>Potenzialfläche G: (östlich von Dachtmissen) Offenlandfläche wie bei der Potenzialfläche F mit ähnlicher Funktion. Avifaunistische Untersuchung notwendig.</p> <p>Potenzialfläche H: (südöstlich des Flaattoors) Laut Region Hannover aus artenschutzrechtlicher Sicht ungeeignet. Ich schließe mich der Sicht an und möchte dazu noch ergänzen:</p> | <p>Die vorliegenden Erkenntnisse reichen nicht aus für eine vorsorgliche Herausnahme der Fläche. Artenschutzbelange müssen aber intensiv im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Diesbezügliche Konflikte und Betroffenheiten können zu einer Nicht-Realisierbarkeit von Anlagenstandorten, Bauhöhenbeschränkungen oder Einschränkungen der Betriebsmodi der Anlagen führen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Dies führt zu einem Wegfall von Fläche H.</p> |
|--|--|---|--|

| | | | |
|----|--|--|---|
| | | <p>Wichtiges Nahrungshabitat der Obershagener und Hänigser Störche. Somit ist eine massive Beeinträchtigung für die Störche gegeben, der Bruterfolg wäre gefährdet. Die Fläche ist absolut ungeeignet.</p> <p>Sollten die von mir angesprochenen Potentialflächen weiter betrachtet werden, müssen ausführliche Untersuchungen zur Auswirkung auf die Tierwelt und auf das Landschaftsbild erfolgen (Umweltprüfung und Umweltbericht nach § 9 ROG).</p> <p>Die Brutvorkommen sowie die Raumnutzung der Großvogelarten sind zu kartieren. Es ist zu berücksichtigen, dass die vorhandenen hochwertigen Habitate auch eine besondere Untersuchungstiefe erfordern.</p> | |
| 11 | <p>NABU Burgdorf, Lehrte, Uetze e.V.;</p> <p>E-Mail vom 02.06.2015</p> | <p>Hiermit möchte ich Sie in Kenntnis setzen, dass sich im Bereich SO Burgdorf-Hülptingsen (s.a. Eintragungen bei http://www.ornitho.de) ein besetzter Horst eines Rotmilanpaares befindet. Im Beobachtungszeitraum vom 18.04.2015 bis 18.05.2015 habe ich überprüft, ob der Horst auch im Jahr 2015 besetzt ist. Die Überprüfung war positiv und konnte auch mit Fotos und einem Video dokumentiert werden.</p> <p>Der Horst ist in der Datenbank der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover verzeichnet.</p> <p>Der Horst befindet sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Windenergiepotentialfläche F.</p> <p>Neben dem o.g. Rotmilanhorst sind noch weitere (mindestens jedoch zwei) Rotmilanhorste im Burgdorfer Holz vorhanden, bei denen ebenfalls eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Rotmilane durch Windenergieanlagen wahrscheinlich ist.</p> <p>Wie wir dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie vom 05.03.2015 entnehmen, will die Stadt Burgdorf konkrete Aussagen</p> | <p>Die derzeit von der Region Hannover vorliegenden Erkenntnisse sprechen nicht zwingend für eine vorsorgliche Herausnahme der Fläche. Umweltbelange sind in dem derzeitigen Planungsstand noch nicht intensiver abgeprüft worden.</p> <p>Artenschutzbelange müssen aber spätestens intensiv im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Diesbezügliche Konflikte und Betroffenheiten können zu einer Nicht-Realisierbarkeit von Anlagenstandorten, Bauhöhenbeschränkungen oder Einschränkungen der Betriebsmodi der Anlagen führen.</p> |

| | | | |
|----|--|--|--|
| | | <p>zum Artenschutz erst im Rahmen von Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen. Diese Vorgehensweise ist u.E. nicht rechtskonform. Im kommunalen FNP-Verfahren zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass keine rechtlichen Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit der Planung bestehen. Entsprechend ist eine ASP in der Regel zwingend bereits auf dieser Planungsebene (Sachlicher Teilflächennutzungsplan) durchzuführen. Das gilt insbesondere dann, wenn wie hiermit geschehen, Ihnen bekannt ist, dass sich ein Rotmilanhorst in unmittelbare Nähe des Plangebietes befindet und somit bei der Realisierung des Planvorhabens eine extreme Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte vorliegt, die letztendlich zur Aufgabe des Horstes führen würde. Wie bitten Sie den NABU Burgdorf, Lehrte, Uetze e.V. im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> | |
| 12 | <p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim; 14.04.2015</p> | <p>Der NLWKN, Betriebsstelle Hannover/Hildesheim, bezieht sich in seiner Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeseigene Anlagen an Gewässern • Messeinrichtungen der Betriebsstelle Hannover/Hildesheim (Grundwasser, Pegel, Gütestation) • Wasserrechtsverfahren in Zuständigkeit des NLWKN, Betriebsstelle Hannover/Hildesheim <p>In diesem Fall ist der NLWKN, Betriebsstelle Hannover/Hildesheim, durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Ich weise auf die Lage des Plangebietsteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • D im Wasserschutzgebiet "Ramlingen", Zone IIIB • F im Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) aktiver Wassergewinnungsanlagen "Burgdorfer Holz" hin. | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Als Tabuzonen werden die Schutzzone I von Trinkwasserschutzgebieten als harte und Schutzzone II als weiche Tabuzone betrachtet. In</p> |

| | | | |
|----|---|---|---|
| | | | <p>Schutzzone III hingegen ist aus rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich untersagt, sofern ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden ausgeschlossen ist.</p> |
| 13 | <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel; 20.06.2015</p> | <p>Potenzialfläche A</p> <p>Die Belange des Segelfluggeländes "Großes Moor" in Burgdorf-Ehlershausen sind teilweise betroffen. Der Luftsportverein Burgdorf e. V. ist Betreiber des Segelflugplatzes auf der Grundlage einer entsprechenden, unbefristeten Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 19.03.2003.</p> <p>Dabei sind im Weiteren die "Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen vom 23.05.1969 (Nfl I 129/69)" anzuwenden. Nach Ziffer 1.3 der Richtlinien ist bei den An- und Abflugflächen eine Hindernisfreiheit im Verhältnis von 1:20 ab dem Ende des die Start- und Landebahn umgebenden Sicherheitsstreifens von 30 m auf einer Länge von 2.000 m und unter Berücksichtigung einer Divergenz von 10% zu gewährleisten.</p> <p>In Burgdorf-Ehlershausen ist danach in östlicher Richtung eine Hindernisfreiheit ab dem Ende der Start- und Landebahn auf einer Länge von 2.030 m erforderlich. Ich verweise hierzu auf die vom Luftsportverein erstellte Lageskizze, siehe Anlage 1. Innerhalb dieses Abstandsbereiches wären aus luftrechtlicher Sicht zur Gefahrenvermeidung lediglich Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe bis zu 100 m zulässig und tolerierbar (1 m Hindernishöhe je 20 m Entfernung).</p> <p>Folglich ist das geplante Repowering bis zu einer Entfernung von 2.030 m zur Start- und Landebahn aus Gründen der Flugsicherheit</p> | <p>Hinweise werden berücksichtigt. Dafür wird die westliche Teilfläche der Potenzialfläche A weiterhin mit einer Höhenbegrenzung von 90 m versehen.</p> <p>Hinweise werden berücksichtigt. Dadurch entfällt der westliche Teilbereich der Potenzialfläche E zwischen der Kreisstraße 123 und der Hochspannungsleitung wie auch das Gelände des Sonderlandeplatzes des Modellbauclubs selbst als Potenzialfläche für Windenergienutzung, da sie mit den Belangen des Modellbauclubs nicht vereinbar sind. Die Potenzialfläche wird entsprechend verkleinert.</p> |

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>abzulehnen. Ich bitte Sie, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen bzw. die bisherigen Höhenbegrenzungen bis zum Erreichen dieser Abstandslinie aufrecht zu erhalten und insofern von einer Erhöhung der der sich innerhalb der 2.030 m befindlichen WEA abzusehen.</p> <p>2. Potenzialfläche E</p> <p>Die Planungen umfassen vollständig das Gelände des Sonderlandeplatzes für Flugmodelle "Bussard bei Steinwedel". Der Modellbauclub Lehrte e. V. betreibt den Modellflugplatz auf der Grundlage einer entsprechenden, unbefristeten luftrechtlichen Genehmigung vom 26.03.2008 in der Fassung vom 17.04.2008.</p> <p>Ich verweise zunächst weiter auf den in der Anlage 2 beigefügten Lageplan, Bestandteil der Änderungsgenehmigung vom 17.04.2008.</p> <p>Ergänzend verweise ich noch auf Ziffer 2.2.3 der "Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)" vom 13.03.2008 (NfL I 76/08). Danach soll der frei von Hindernissen benutzbare Flugraum mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Fluggeländebezugspunkt aufweisen.</p> <p>Bitte sehen Sie davon ab, die Flächen des Modellflugplatzes einschließlich seiner Flugbetriebsflächen als Windpotenzialfläche auszuweisen. Ich bitte außerdem um direkte Kontaktaufnahme mit dem Modellbauclub, insbesondere um im Interesse des Modellflugsports ggf. gemeinsam alternative Standorte für den Modellflugplatz zu suchen.</p> <p>3. Potenzialfläche G</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Dabei wird das Modellfluggelände einschließlich des Flugraumes als Restriktion behandelt und die Potenzialfläche entsprechend verkleinert.</p> |
|--|--|---|---|

| | | | |
|----|--|--|--|
| | | <p>Die Belange des Modellbauclubs Burgdorf e. V. sind vollumfänglich betroffen. Der Modellflugplatz befindet sich auf den Flurstücken 23, 24 und 27 der Flur 3 in der Gemarkung Dachtmissen (siehe weiter Anlagen 3 u. 4). Der Verein betreibt das Modellfluggelände gemäß einer luftrechtlichen, nicht befristeten Aufstiegserlaubnis nach § 16 LuftVO vom 28.06.2007.</p> <p>Dabei sind außerdem wiederum die unter 2. genannten Grundsätze, Ziffer 2.2.3, anzuwenden.</p> <p>Ich bitte von Ihren Planungen zur Ausweisung der Flächen des Modellfluggeländes unter Einbeziehung des Flugraums Abstand zu nehmen. Ich rege auch hier an, direkt mit dem Modellbauclub Kontakt aufzunehmen, um im Sinne einer Abwägung eine einvernehmliche Lösung mit dem Verein zu suchen, ggf. auch hier in Form eines Alternativstandortes.</p> <p>Hinsichtlich der sonstigen Potentialflächen bestehen meinerseits keine Bedenken.</p> | |
| 14 | Polizeiinspektion Burgdorf; 02.04.2015 | Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden von hiesiger Dienststelle keine Bedenken erhoben. | |
| 15 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord; 27.04.2015 | <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu dem Teilflächennutzungsplan "Windenergie".</p> <p>Wir verweisen zunächst auf die Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 13.04.2015.</p> <p>Weiterhin teilen wir mit, dass wir Bedenken gegen die derzeit vorgesehene Planung haben. Die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0459 Lehrte - Uelzen wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse nicht hinreichend beachtet. Durch die Potenzialflächen A, E und H</p> | Die Flächen von Höchst- und Hochspannungsleitungstrassen werden als harte Tabuzone für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. |

| | | | |
|----|---|--|--|
| | | <p>verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0459 Lehrte - Uelzen. Die Bahnstromleitung ist als Bahnanlage planfestgestellt. Planfestgestellt ist ebenfalls ein Schutzstreifen von ca. 30 m Breite um den Verlauf der Stromleitungen. In diesem Stromleitungstrassenverlauf können keine Windenergieanlagen errichtet werden; mithin handelt es sich hierbei um eine harte Tabuzone, die entsprechend in der Potenzialflächenanalyse zu berücksichtigen ist.</p> | <p>Für Freileitungen werden keine weichen Tabuzonen ausgewiesen, da es sich bei diesen Abständen nicht um städtebauliche Vorstellungen handelt, die von der Stadt anhand eigener Kriterien entwickelt werden. Die von den Betreibern geforderten Abstände zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers der Anlagen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und zu beachten. Technische Einrichtungen wie z. B. Schwingungsdämpfer können ggf. eine Unterschreitung dieses Abstandes ermöglichen.</p> |
| 16 | <p>DB Energie GmbH; E-Mail vom 13.04.2015</p> | <p>Unsere planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0459 Lehrte - Uelzen wird durch die o.g. Baumaßnahme in den Potentialflächen A, E und H betroffen.</p> <p>Die 110-kV-Bahnstromleitung ist als Eisenbahn-Betriebsanlage öffentlich-rechtlich durch Planfeststellung und privatrechtlich durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert.</p> <p>Wir haben daher folgende Anmerkungen zur Planung und dem Bau von Windenergieanlagen zu machen.</p> <p>Bei Hochspannungs-Freileitungen im Bereich von Windkraftanlagen ist mit einer Beeinträchtigung durch die WEA auszugehen.</p> <p>Zum Thema "Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen" ist in den seit März 2002 geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (DIN EN 50341-3-4) diese Thematik normativ geregelt.</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Windenergieanlagen.</p> |

| | | | |
|----|---------------------------------------|---|---|
| | | <p>Die Norm sagt dazu aus:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <p>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser;</p> <p>für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</p> <p>Falls der Abstand der geplanten WKA < 3 x Rotordurchmesser und > 1 X Rotordurchmesser ist und unsere 110-kV-Bahnstromleitung sich im Bereich der Nachlaufströmung befindet, ist daher in den betroffenen Mastfeldern der Einbau von Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.</p> | <p>Die geforderten Abstände zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers der Anlagen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und zu beachten. Technische Einrichtungen wie z. B. Schwingungsdämpfer können ggf. eine Unterschreitung dieses Abstandes ermöglichen</p> |
| 17 | Deutsche Flugsicherung; 23.04.2015 | <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> | |

| | | | |
|----|---|--|---|
| | | <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz_node.html</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Laut Angaben auf der entsprechenden Internetseite liegen alle Potenzialflächen im Stadtgebiet Burgdorf außerhalb der Anlagenschutzbereiche.</p> |
| 18 | <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn; ; E-Mail vom 22.04.2015</p> | <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich alle von Ihnen ausgewiesenen Potenzialflächen im Zuständigkeitsbereich des Heeresflugplatzes Celle. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des</p> |

| | | | |
|----|--|---|--|
| | | <p>militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.</p> <p>Zusätzlich befinden sich die Potenzialflächen mit den Buchstaben E und F zusätzlich in Hubschraubertiefstflugkorridoren.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.</p> | <p>Teilflächennutzungsplans Windenergie nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>Die Lage der Hubschrauberkorridore wird als Restriktionskriterium berücksichtigt. Da allerdings keine Informationen zum genauen geografischen Verlauf der Korridore vorliegen, kann eine gesamthafte Abwägung nicht abschließend vorgenommen werden. Durch den Hubschraubertiefstflugkorridor werden voraussichtlich im weiteren Verfahren die Potenzialflächen E und ggf. auch F entfallen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 19 | Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 II e; 17.04.2015 | <p>Gebiete A,B,C,D, G und H</p> <p>Durch das vorgelegte Teilflächen werden militärischen Belange der Flugsicherheit beeinträchtigt. Die ausgewiesenen Flächen befinden sich im Zuständigkeitsbereich zum militärischen Flugplatz Celle. Aufgrund der geringen Entfernung der Flächen zu den militärischen Radaranlagen sind Störungen des militärischen Radars zu erwarten. Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windkraftanlagen die im Zuständigkeitsbereich eines militärischen Flugplatzes errichtet werden sollen zu Bauhöhenbeschränkungen oder, je nach Entfernung, zu Bauverboten kommen. Durch die Bewegung der WEA Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort Celle eingesetzte Radartechnik ist</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Windenergieanlagen.</p> |

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | <p>nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren. Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.</p> <p>In Ihrem Fall ist zu prüfen, ob durch in den vorgelegten Flächen bei Realisierung so große Störzonen generiert werden, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.</p> <p>Nicht hinnehmbare Störzonen führen zur Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA's oder zu Standortverschiebungen.</p> <p>Alternativ könnte eine Realisierung eines Vorhabens durch Erfüllung folgender Auflage möglich sein:</p> <p>Die Windenergieanlagen müssen mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p> <p>Verbindliche Aussagen über die Beeinträchtigungen können erst im offiziellen Antragverfahren und nach Vorlage konkreter Planungen (Position und Bauart der WEA) erfolgen.</p> <p>Gebiete E und F Bewertung analog zum der o.a. Gebieten, jedoch liegen diese Gebiete zusätzlich in unmittelbarer Nähe zur einer Tiefflugstrecke, hierdurch werden die militärischen Belange des Flugbetriebs beeinträchtigt. Zu dieser Strecke ist ein Abstand von 1,5 KM zu halten.</p> <p>Gebiet F liegt innerhalb des Sicherheitskorridors und beeinträchtigt den Flugbetrieb, sodass hier eine Bebauung nicht möglich ist und abgelehnt wird.</p> <p>Gebiet E liegt teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors und</p> | <p>Die Lage der Hubschrauberkorridore wird als Restriktionskriterium berücksichtigt. Da allerdings keine Informationen zum genauen geografischen Verlauf der Korridore vorliegen, kann eine gesamthafte Abwägung nicht abschließend vorgenommen werden. Durch den</p> <p>Die Lage der Hubschrauberkorridore wird als Restriktionskriterium berücksichtigt. Da allerdings keine Informationen zum genauen geografischen Verlauf der Korridore vorliegen, kann eine gesamthafte Abwägung nicht abschließend</p> |
|--|--|--|---|

| | | | |
|----|---|--|---|
| | | <p>beeinträchtigt den Flugbetrieb, sodass hier eine Bebauung nur westlich der Koordinate WGS 84 Georef 10°01'49" O 52°25'13" N möglich ist. Im Gebiet östlich der Koordinate ist eine Realisierung nicht möglich.</p> <p>Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windkraftanlagen die im Zuständigkeitsbereich eines militärischen Flugplatzes errichtet werden sollen zu Bauhöhenbeschränkungen oder, je nach Entfernung, zu Bauverboten kommen. Bei Bauhöhen von unter 100 m über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung (gem. AVV) zu entscheiden.</p> | <p>vorgenommen werden. Durch den Hubschraubertiefflugkorridor werden voraussichtlich im weiteren Verfahren die Potenzialflächen E und ggf. auch F entfallen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Windenergieanlagen.</p> |
| 20 | <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; 10.04.2015</p> | <p>Ihr Schreiben vom 31.03.2015 habe ich zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bann weitergeleitet. Die Wehrbereichsverwaltungen wurden im Zuge der Bundeswehrreform mit Ablauf des 30.06.2013 aufgelöst. Ich bitte Sie daher, künftige Schreiben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) 53123 Bann Fontainengraben 200 zu richten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 21 | <p>SB Netzmanagement Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen; E-Mail vom 01.06.2015</p> | <p>Bezüglich Ihrer Anfrage v. 15.04.2015 - Ihr Zeichen: 61-Be/Fr - und der BOS-Richtfunkstrecken gilt, solange ein Mindestabstand von 30 m zum max. Rand des Hindernisses, (z.B. Rotorblätter von WEA) eingehalten wird, bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken. Dieses ist auf Grundlage Ihrer gelieferten Daten der Fall.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | | |
|----|------------------------------------|--|---|
| 22 | Stadtwerke Burgdorf; 29.04.2015 | <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Folgende Versorgungsleitungen bitten wir zu beachten:</p> <p>Gebiet A: Freileitung Gebiet C: Mittelspannungskabel und -Station Gebiet D: Mittelspannungskabel Gebiet E: Freileitung</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen bitten wir Sie, eine aktuelle Leitungsauskunft bei uns einzuholen.</p> <p>Die Versorgung/Einspeisung aus/in das Netz muss gesondert betrachtet werden und benötigt eine detaillierte Planung.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Flächenbeschreibungen mit aufgenommen</p> <p>Die weiteren nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Windenergieanlagen.</p> |
| 23 | TenneT; 23.04.2015 | <p>Die TenneT TSO GmbH ist Vorhabenträgerin des im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhabens Nr. 4, "Höchstspannungsleitung Wilster- Grafenrheinfeld". Das Vorhaben ist Teil des Projekts Suedlink, einer rund 800 km langen Höchstspannungs-Gleichstrom(HGÜ)-Verbindung zwischen Schleswig-Holstein und Bayern/Baden-Württemberg, die bis zum Jahre 2022 in Betrieb genommen werden soll. Das Projekt Suedlink dient dazu, den regenerativ erzeugten Strom aus dem Norden Deutschlands in die Verbrauchszentren in Süddeutschland zu transportieren, in denen in den kommenden Jahren die Kernkraftwerke abgeschaltet werden. Der Suedlink ist die "Hauptschlagader" der Energiewende und das größte HGÜ-Onshore-Projekt Europas mit einem Investitionsvolumen im unteren einstelligen Milliardenbereich. Weitere Einzelheiten lassen sich unserer Homepage zu Suedlink entnehmen (http://suedlink.tennet.eu/suedlink.html).</p> | |

| | | | |
|----|---|--|--|
| | | <p>Das Projekt Suedlink befindet sich im Eingang der Bundesfachplanung in dem über den Antrag nach § 6 NABEG und die noch ausstehenden Antragskonferenzen ein Untersuchungsrahmen von der zuständigen Behörde der Bundesnetzagentur festgesetzt wird.</p> <p>In die bisherigen Prüfungen sind Daten auf Grundlage einer Datenrecherche bis Ende 2012 eingeflossen, welche sich an den im Musterantrag (siehe www.netzentwicklungsplan.de) genannten zu untersuchenden Kriterien auf der ersten Ebene der Bundesfachplanung richtet. Gegenstand der bisherigen Prüfungen sind ein vom Vorhabenträger ermittelter Vorschlag, sowie ernsthaft in Betracht kommende Alternativen - alles Korridore mit 1.000 m Breite. Die Potenzialflächen B, C, D, F und G liegen innerhalb von alternativen Korridorverläufen.</p> <p>Die Ausweisung der Potenzialflächen B, C, D, Fund G steht den bisherigen Planungen zur Findung eines Trassenkorridors für Suedlink entgegen, da hierdurch die Planungsspielräume innerhalb der alternativen Korridorverläufe ALT_094, ALT_095, ALT_096 und ALT_097 nicht unerheblich eingeschränkt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, unsere Planungen für Suedlink zu berücksichtigen und uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> | <p>Aufgrund des unklaren Planungsstandes (zahlreichen unterschiedlichen Alternativen des Trassenverläufe, ungewisser Planungshorizont) können die Hinweise derzeit nicht berücksichtigt werden. Dies erfolgt, sobald konkrete Planungen für das Stadtgebiet Burgdorf vorliegen.</p> |
| 24 | <p>E.ON Avacon AG, Burgwedel; E-Mail vom 29.04.2015</p> | <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Folgende Versorgungsleitungen werden gebeten zu beachten:</p> <p>Gebiet A: Freileitung Gebiet C: Mittelspannungskabel und –Station Gebiet D: Mittelspannungskabel Gebiet E: Freileitung</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen ist eine aktuelle Leitungsauskunft</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die</p> |

| | | | |
|----|---|--|---|
| | | <p>einzuholen.</p> <p>Die Versorgung/Einspeisung aus/in das Netz muss gesondert betrachtet werden und benötigt eine detaillierte Planung.</p> | <p>geplanten Windenergieanlagen.</p> |
| 25 | EWE NETZ GmbH, Delmenhorst; E-Mail vom 14.04.2015 | <p>In den angefragten Bereichen betreibt die EWE Netz GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für diese Bereiche vor.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 26 | Telefonica Germany; 04.05.2015 | <p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>In der Nähe Ihrer Plangebiete verlaufen insgesamt vier unserer Richtfunkverbindungen.</p> <p>Die unteren Abbildungen zeigen eine Übersichtskarte und sieben Detailkarten von den Planungsgebieten. In den Abbildungen sind die Plangebiete jeweils mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Pius, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Bei betroffenen kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.</p> <p>Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.</p> | <p>Nachrichtlich wurden die bekannten Richtfunkverbindungen in die kartographischen Darstellungen übernommen.</p> <p>Die weiteren nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die</p> |

| | | | |
|----|---|--|--|
| | | | geplanten Windenergieanlagen. |
| 27 | Gemeinde Adelheidsdorf; 29.04.2015 | <p>Ich muss Ihnen mitteilen, dass ich mich gegen die von Ihnen eingereichte Planung ausspreche.</p> <p>Wie Sie der diesem Schreiben beigefügten Anlage entnehmen können, wird der Landkreis Celle mit Neuaufstellung des RROP 2015 eine „Tabuzone“ von insgesamt 1.000, zu nächstgelegenen Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (siehe Seite 3 der beiliegenden Anlage) festsetzen.</p> <p>Diesen Abstand kann die Potenzialfläche A zu der nächstgelegenen Wohnbebauung in meiner Mitgliedsgemeinde Adelheidsdorf nicht einhalten.</p> | <p>Die Festlegung der Tabuzonen erfolgt in Abstimmung mit den Vorgaben des RROP 2015 der Region Hannover. Angesetzt werden dabei einheitlich 800 m Abstand zu geschlossenen Siedlungsbereichen bzw. 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich.</p> <p>Ein Tabukriterium muss einheitlich nach den Vorgaben NLT bzw. der Rechtsprechung auf das gesamte Plangebiet angewendet werden. Die Festlegung eines Abstandsbereiches von 1000 m zu Wohnsiedlungen würde nach derzeitiger Position der Region Hannover insgesamt die Suchfläche für Konzentrationsflächen damit zu stark minimieren.</p> |
| 28 | Gemeinde Wathlingen; E-Mail vom 29.04.2015 | <p>Ich muss Ihnen mitteilen, dass ich mich gegen die von Ihnen eingereichte Planung ausspreche.</p> <p>Wie Sie der diesem Schreiben beigefügten Anlage entnehmen können, wird der Landkreis Celle mit Neuaufstellung des RROP 2015 eine „Tabuzone“ von insgesamt 1.000 , zu nächstgelegenen Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (siehe Seite 3 der beiliegenden Anlage) festsetzen.</p> <p>Diesen Abstand kann die Potenzialfläche A zu der nächstgelegenen Wohnbebauung in meiner Mitgliedsgemeinde Adelheidsdorf nicht einhalten.</p> | Siehe: Abwägungsvorschlag zu Adelsheidsdorf |
| 29 | Gemeinde Isernhagen; 16.04.2015 | Bedenken gegen die Planung bestehen nicht, da keine Belange der Gemeinde Isernhagen berührt sind. | wird zur Kenntnis genommen |
| 30 | Gemeinde Uetze; 07.05.2015 | <p>Belange der Gemeinde Uetze werden durch die o.g. Planung der Stadt Burgdorf nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.</p> <p>Eine Beteiligung der Gemeinde Uetze im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> | wird zur Kenntnis genommen |

| | | | |
|----|--|--|--|
| 31 | Luftsportverein Ehlershausen ; 04.05.2015 | <p>Auszug aus dem Protokoll des Gesprächs vom 04.05.2015:</p> <p>....</p> <p>Hr. Veldten überreichte die schriftliche Stellungnahme des Luftsportvereins Ehlershausen inklusive der Flugbetriebsordnung. Diese vereinseigene Betriebsordnung liegt in der gegenwärtigen Fassung auch beim Landesflugamt in Wolfenbüttel vor. Hr. Veldten verdeutlichte, dass der Flugplatz und -betrieb in seiner gegenwärtigen Form nicht durch neue Windenergieanlagen beeinträchtigt werden dürfte. Kritisch sieht der Verein die Potentialfläche A westlich der Hochspannungsleitung. In diesem Bereich muss nach Meinung von Herrn Veldten die gegenwärtige Höhenbegrenzung von 90 Metern aufrechterhalten bleiben, da der Flugbetrieb ansonsten nicht möglich ist. Als unproblematisch wird die Potentialfläche A östlich der Hochspannungsleitung angesehen. Hier würden auch höhere Windenergieanlagen den Flugbetrieb des Luftsportvereins nicht beeinträchtigen.</p> <p>„Wichtige Randbedingungen für Windkraftanlagen in Übereinstimmung mit der Flugbetriebsordnung des Segelfluggeländes „Großes Moor“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhalt de An- und Abflugflächen entsprechend NFLI 129/69 Länge 2000 m ab Schwelle Landebahn + 30 m Sicherheitsstreifen, Neigung 1: 20 (Endhöhe 100 m) Diese verläuft derzeit schon für die bisherigen Windräder geknickt ab Anschlussstelle B 3 direkt parallel zur B 3 <ul style="list-style-type: none"> - bis 2030 m Abstand Landebahnschwelle keine Ausdehnung des Windparks nach Norden - bis 600 m Abstand keine parallel zur geknickten An- und Abfluglinie keine Bebauung höher als 100 m 2. Einhaltung der Sicherheitsmindesthöhe im Bereich der Segelflugplatzrunde: kein Hindernis höher als 100 m Abstand von 600 m der Platzrunde“ | <p>Die Einwendungen werden berücksichtigt und für den westlichen Teil der Potenzialfläche wird weiterhin eine Höhenbeschränkung von 90 m gelten. Eine Teilfläche im Westen entfällt aufgrund artenschutzrechtlicher Belange.</p> |
|----|--|--|--|

| | | | |
|-----------|--|--|--|
| <p>32</p> | <p>Modellbauclub Lehrte e.V.; 29.04.2015</p> | <p>Auszug der Zusammenfassung: „...durch die Ausweisung der Potentialfläche "E" (in jedem Fall definitiv die darin enthaltene Teilfläche im Bereich zwischen Kreisstraße 123 und der Hochspannungsleitung) werden die Belange des MBC mehr als beeinträchtigt bis hin zur nicht mehr vorliegenden Nutzbarkeit des als solchem genehmigten Sonderflugplatz nach § 6 LuftVG. Die Struktur des MBC Lehrte mit all seinen Aktivitäten und seiner Bedeutung für die Städte Burgdorf und Lehrte sowie die Region könnte so nicht mehr aufrechterhalten werden. Die geplante Errichtung der entsprechenden 200 Meter hohen Windkraftanlagen im Bereich dieser Teilfläche der Potentialfläche "E" würde den MBC Lehrte in seiner Existenz bedrohen. Der MBC Lehrte möchte an dieser Stelle aber auch nicht falsch verstanden werden. Alle Mitglieder des Vorstands sind sich darüber einig, dass die Ausnutzung der Windenergie richtig ist und diese Energiegewinnung wird daher auch nicht generell abgelehnt. Etwaige innerhalb dieser Potentialfläche "E" geplante Anlagen südöstlich der Hochspannungsleitung tangieren die Belange die MBC beispielsweise nicht. Bei der vorliegenden Planung geht es aber um die Abwägung der berechtigten Interessen und der dahinterstehenden Belange. Wenn es bspw. möglich wäre, die Windkraftanlagen innerhalb der Potenzialfläche (und gemeint ist hier immer nur die Fläche zwischen der Hochspannungsleitung und der Kreisstraße 123, weil geplante Windräder hinter der Hochspannungsleitung den Flugbetrieb nicht tangieren) so zu installieren, dass der Flugbetrieb im dargestellten Sinn grundsätzlich weiter aufrechterhalten könnte, könnte sich der Verein auch damit arrangieren. Die besondere Problematik dieser Teilfläche der Potenzialfläche "E" zwischen Kreisstraße und Hochspannungsleitung liegt aber darin, dass innerhalb dieser relativ kleinen Teilfläche aus technischen Gründen eine wesentliche Verschiebung der drei dort angedachten Windkraftanlagen nicht möglich ist. Dies ist bedingt dadurch, dass diese Anlagen den entsprechenden Abstand zu der im</p> | <p>Die Belange des Modellbauclubs Lehrte werden berücksichtigt. Dadurch entfällt die Teilfläche zwischen der Kreisstraße 123 bis zu der Hochspannungsleitung. Auch aus weiteren Gründen wird die Fläche E entfallen.</p> |
|-----------|--|--|--|

| | | | |
|----|--|---|--|
| | | <p>Südosten befindlichen Hochspannungsleitung und auch zueinander halten müssen. Dies hat uns die Vermarktungsfirma bereits dargelegt und bestätigt. Insgesamt würden daher nicht nur "Belange des MBC Lehrte" tangiert werden, sondern der Flugplatz wäre schlicht nicht mehr nutzbar, müsste aufgegeben werden und die Flugabteilung des MBC müsst aufgelöst werden, was mit einem Mitgliederverlust von bis zu 100 Mitgliedern verbunden wäre. Abgesehen davon, dass die beschriebenen sozialen und kulturellen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden könnten, müsste auch der Standort des Sedanplatzes in Lehrte (Kernbereich der Jugendarbeit für 30 bis 40 Jugendliche) aufgegeben werden, weil dieser Standort dann einfach nicht mehr finanzierbar wäre. Würde der dortige Vermieter den Verein aus den Verträgen aufgrund einer solchen Situation nicht entlassen, könnte dies sogar zur Insolvenz und Auflösung des gesamten Vereins führen.“</p> | |
| 33 | <p>Modellbauclub Burgdorf (Dachtmissen) e.V.; 15.05.2015</p> | <p>Auszug aus dem Protokoll des Gesprächs vom 15.05.2015: Herr Heise skizzierte in die Abbildung 6 (Lage der Potenzialfläche G) der Vorlage 2015 0836 den zugewiesenen Bereich des Luftraumes der Aufstiegsgenehmigung. In diesem Bereich ist ein Nebeneinander der Nutzungen MBC und Windenergie undenkbar. Hier dürften keine Windenergieanlagen (WEA) stehen, da ansonsten die Aufstiegsgenehmigung entfiel. Für den MBC sei es günstiger, eher wenige hohe als mehrere niedrigere WEA im Umfeld zu haben. Herr Heise berichtete weiter, dass ihm der Bereich der Fläche G in Bezug auf das Burgdorfer Holz als wertvolles Brutgebiet von Vögeln bekannt sei. Außerdem habe er selbst schon Falken und den Rotmilan beobachtet, letzterer habe im Burgdorfer Holz seinen Horst.</p> | <p>Die Belange des Modellbauclubs Burgdorf werden berücksichtigt. Dadurch entfällt die südöstliche Teilfläche und die Fläche G wird dementsprechend verkleinert dargestellt.</p> |